

Fall der Erwerbsunfähigkeit oder der Vollendung des 70. Lebensjahres die gesetzliche Rente nur dann, wenn seit Beginn der Versicherung eine gewisse sog. Wartezeit abgelaufen ist. Diese berechnet sich nach Beitragswochen (s. oben bei Nr. 1088), und zwar zählt zu den Beitragswochen auch die Zeit, während welcher wegen Krankheit des Versicherten oder wegen seiner Einziehung zum Militärdienst Beiträge nicht gezahlt worden sind. Für die Invalidenrente beträgt die Wartezeit 200 Beitragswochen (also rund vier Jahre), wenn während dieser Zeit mindestens 100 Wochenbeiträge wirklich geleistet worden sind, andernfalls 500 Beitragswochen (also ungefähr 10 Jahre). Für die Altersrente wird eine Wartezeit von 1200 Beitragswochen (also von zusammen rund 24 Jahren) verlangt.

1091 5. Die Höhe der Renten bestimmt sich nach der Lohnklasse des Versicherten. Es bemißt sich die Altersrente je nach der Lohnklasse auf jährlich 110, 140, 170, 200 oder 230 M. Die Invalidenrente beläuft sich ihrem Grundbetrage nach auf jährlich 110, 120, 130, 140 oder 150 M., wozu jedoch für jede ehemalige Beitragswoche ein Zuschlag von 3, 6, 8, 10 oder 12 Pfennigen (je nach der Lohnklasse des Versicherten) kommt, so daß die Jahresrente im Alter auf ungefähr 450 M. anwachsen kann.

Die Auszahlung der Renten geschieht durch die Post in monatlichen Teilbeträgen.

1092 6. Die Versicherungsbehörden.

Die Geschäfte der Invalidenversicherung werden für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten oder für größere Teile (Provinzen) desselben Bundesstaates durch besondere Versicherungsanstalten<sup>9</sup> besorgt. Diese werden von dauernd angestellten Beamten geleitet, denen gewählte Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zur Seite stehen. Für Unterbezirke der Versicherungsanstalten können zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte besondere Rentenstellen errichtet werden.

1093 Die Anmeldung von Ansprüchen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat in Bayern bei der Gemeindebehörde des Wohn- oder Beschäftigungsorts des Versicherten zu erfolgen. Die Gemeindebehörde hat die Anmeldung dem Bezirksamt vorzulegen, dieses hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit gutachtlicher Meüßerung dem Vorstande der zuständigen Versicherungsanstalt zu

<sup>9</sup> Für Bayern sind acht Versicherungsanstalten, und zwar je eine für den Umfang eines Regierungsbezirkes am Sitze der Kreisregierung errichtet, sie unterliegen der Beaufsichtigung durch das Landesversicherungsamt (s. Nr. 1081 Anm. 6).